

Bereich: Beigeordneter

Aktenzeichen: 38 60 10/1

Datum: 15.05.2019

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	05.06.2019				
Kreistag	19.06.2019				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Auswahlverfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Jerichower Land

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen im Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land ohne europaweite Ausschreibung durchzuführen sowie ein Auswahlverfahren zwischen gemeinnützigen Organisationen und Vereinigungen vorzunehmen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Im Jahre 2014 wurde durch den Landkreis Jerichower Land auf der Grundlage der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) ein Auswahlverfahren zur Erteilung einer Genehmigung in Form einer Dienstleistungskonzession zur Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum vom 01.01.2015 – 31.12.2022 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 25.06.2014 wurde der DRK gGmbH im Ergebnis des Auswahlverfahrens die Genehmigung nach § 12 RettDG LSA in Form einer Dienstleistungskonzession zur Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum vom 01.01.2015 – 31.12.2022 erteilt.

Nunmehr wurde seitens der DRK gGmbH ein Antrag auf die Verlängerung der v. g. Genehmigung zur Durchführung des Rettungsdienstes nach §12 RettDG LSA vorgelegt. Begründet wurde dieser u. a. mit den durchgeführten und weiter geplanten Investitionen, welche eine sichere Refinanzierung erfordern, die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen in sehr hoher Qualität und damit einhergehender Zuverlässigkeit in Bezug auf die Erfüllung der gesetzlich normierten Rettungsdienstleistungen.

Grundsätzlich sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, nur im Wettbewerb zu beschaffen. Diese europarechtlichen Vorgaben finden auch auf die Vergabe von Konzessionen zur Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes Anwendung. Ausnahmetatbestände sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt.

§ 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB folgend, ist das Vergaberecht nicht auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen, anzuwenden. Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind. Diese nationale Regelung entspricht Art. 10 lit. h) der Richtlinie 2014/24/EU.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 21. März 2019 die Vergabe von rettungsdienstlichen Leistungen ohne europaweite Ausschreibung grundsätzlich für rechtens erklärt (Rechtssache C-465/17), d. h. die so genannte Bereichsausnahme findet Anwendung.

Grundlage für das Verfahren bietet, wie eingangs erwähnt, das GWB. Es fordert, dass Öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben sind. Europäisches Recht ist hierzu ebenfalls zu beachten, welches das Vergabeverfahren in den Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU europaweit einheitlich regelt.

Der EuGH hat in seinem o. g. Urteil festgestellt, dass nach Art 10 lit. h der v. g. Richtlinie die klassischen Regelungen über die öffentliche Auftragsvergabe einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt nicht für öffentliche Aufträge, die u.a. die Gefahrenabwehr betreffen, gelten. Der EuGH entschied, dass es sich bei der Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungswagen durch einen Rettungsassistenten/Rettungssanitäter und beim qualifizierten Krankentransport um "Gefahrenabwehr" handele. Die zugunsten von Dienstleistungen der "Gefahrenabwehr" vorgesehene

Ausnahme von den Regelungen über die öffentliche Auftragsvergabe gelte jedoch nur für bestimmte Notfalldienste, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden, und dürfe nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus ausgeweitet werden. Die Nichtanwendbarkeit der Regelungen über die öffentliche Auftragsvergabe sei somit untrennbar mit dem Vorhandensein eines Notfalldienstes verknüpft.

In diesem Kontext stellt der EuGH weiter klar, dass gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und die etwaige Gewinne reinvestieren, um ihr Ziel zu erreichen, unter den Begriff „gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ im Sinne der Richtlinie fallen.

Dem folgend beabsichtigt der Landkreis Jerichower Land, die Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen im Rettungsdienstbereich des Landkreises ohne europaweite Ausschreibung durchzuführen, ein Auswahlverfahren zwischen den anerkannten, gemeinnützigen Organisationen und Vereinigungen vorzunehmen und die rettungsdienstlichen Leistungen entsprechend § 3 der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV) für die Dauer von neun Jahren zu vergeben.

Anlagen:

keine

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)